

Kombinaten je Kombinatbetrieb dem zuständigen Rat des Bezirkes — Bezirksplankommission —, dem übergeordneten Ministerium und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Industrieministerien übergeben die Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen ausgewählter Staatsplanbilanzen zusammengefaßt nach Bezirken mit den Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Komplexberatungen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegung der ausgewählten Staatsplanbilanzen erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

- 2.2. Im Abs. 3 (S. 11) Buchst. c wird in der 2. Zeile gestrichen:
„an die Staatliche Plankommission“
3. In Ziff. 3.3. (S. 12) wird Abs. 1 gestrichen. Die Absätze 2 bis 9 werden 1 bis 8.
4. In Ziff. 8.2. (S. 27) werden die 1., 2. und 3. Erläuterung zur Jugendlichenbilanz wie folgt gefaßt*:
1. Die Spalte 4 umfaßt die voraussichtlichen Absolventen der 10. Klassen und vorzeitige Schulabgänger der Klassen 11 und 12 aller allgemeinbildenden Schulen (OS, EOS, KJS, Spezialschulen und Sonderschulen)
 2. In die Spalte 6 sind alle Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse erreichten, und die vorzeitigen Abgänger aus den Klassen 9 und 10 aufzunehmen (OS, KJS, Spezialschulen)
 - 3* In die Spalte 8 sind alle vorzeitigen Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreichten, vorzeitige Schulabgänger aus unteren Klassen (OS, KJS, Spezialschulen) und alle Abgänger aus Sonder- und Hilfsschulen (einschließlich 8. Klasse der Sonder- und Hilfsschulen) aufzunehmen.

XIX. Die Festlegungen der Abschnitte I. bis XVIII. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

Anordnung Nr. 2*¹ **über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie** **für die Planung in den Kombinaten und Betrieben** **der Industrie und des Bauwesens**

vom 27. Februar 1987

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den -Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Jahresplanung 1988 anzuwenden.

¹ Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 228)

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (GBl. I Nr. 14 S. 228) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1987

Der Vorsitzende **der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Festlegungen **zur Planung in den Kombinaten und Betrieben** **der Industrie und des Bauwesens¹**

Abschnitt I — Inhalt, Umfang und Gliederung der Planung in den Kombinaten und Betrieben —

1. Zu Abs. 17 (S. 12)
- Der letzte Satz des Abs. 17 erhält folgende Fassung:”
In der Spalte bzw. Zeile „Basisjahr“ ist bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die entsprechende Kennziffer des Planes des Basisjahres (das dem Planjahr vorausgehende Jahr) einschließlich der zur Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben übernommenen Verpflichtungen einzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Jahrespläne ist, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, die tatsächliche Planerfüllung des Basisjahres auszuweisen.

Abschnitt II — Planteile und Pläne —

2. Zu Ziff. 0 — Koordinierende Pläne — (S. 15)
- 2.1. Zu Ziff. 0 Abs. 2 (S. 15)
- Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- (2) Die nachstehenden koordinierenden Pläne sind von den Kombinaten und Betrieben mit dem Fünfjahrplanentwurf und den Jahresplanentwürfen sowie mit dem Fünfjahrplan und den Jahresplänen auszuarbeiten:
- a) Plan zur Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik
 - b) Plan der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration (nur in den Kombinaten)
 - c) Plan des Umweltschutzes
 - d) Plan der Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik
 - e) Plan der Hauptkennziffern
 - f) Plan der Effektivität
 - g) Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung.

Darüber hinaus haben die Kombinate und Betriebe — festzulegen, welche weiteren koordinierenden Pläne entsprechend den jeweiligen Bedingungen auszuarbeiten sind, und

¹ Festlegungen, die aus der Anordnung Nr. 1 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens übernommen wurden, sind im Text mit * gekennzeichnet.